Satzung der Spiel- und Sportvereinigung Pfeffenhausen 1922 e.V.

A) Zweck des Vereins
B) Mitgliedschaft
C) Verwaltung des Vereins
D) Auflösung des Vereins
E) Sonstige Bestimmungen

A) Zweck des Vereins

Artikel I

1. Zweck des Vereins ist, das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
2. Alle parteipolitischen Bestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

„Spiel- und Sportvereinigung Pfeffenhausen 1922 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Pfeffenhausen.

4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
   a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
   b) Instandhaltung des Sportplatzes und Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte,
   c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an Wanderungen.
   d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

5. Die SSV Pfeffenhausen -Sitz Pfeffenhausen- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendarbeit und des Volkssportes. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Pfeffenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B) Mitgliedschaft

Artikel II - Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
   a) aktiven Mitgliedern
   b) passiven Mitgliedern
   c) Jugendlichen
   d) Schülern
   e) außerordentlichen Mitgliedern - Beitragsfrei -
   f) Ehrenmitgliedern - Beitragsfrei -

2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Artikel III - Beitragspflicht

1. Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind jährlich für ein Geschäftsjahr zu zahlen und jeweils fällig zu Beginn des Kalenderjahres.

Artikel IV - Aufnahme

1. Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
2. Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren und nicht volksschulpflichtige Kinder können aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Der Ausschuß ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angaben des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung zur nächsten Ausschußsitzung offen. Folgt hier erneut die Ablehnung, kann Widerspruch bei der Jahreshauptversammlung eingereicht werden.
4. Der als Mitglied aufgenommene erhält auf Verlangen die Vereinssatzung.
5. Mit der Mitgliedschaft erkennt das ordentliche Mitglied die geltenden Satzungen an.

Artikel V - Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Tod,
   b) durch freiwilligen Austritt,
   c) durch Ausschluß,
   d) durch Auflösung des Vereins.

2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet sofort jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein. Dies gilt besonders auch gegenüber einer sich eventuell absplitternden Gruppe bezüglich des Vereinsvermögens.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und steht jederzeit frei.
4. Der Austretende hat den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Gegebenenfalls entscheidet hierüber die Vorstandschaft.

Artikel VI - Ausscheiden

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden:
   a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 12 Monate nicht entrichtet hat,
   b) bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinszwecke,
   c) wenn es sich den Anordnungen des Ausschusses widersetzt,
   d) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Für einen solchen Beschluß des Ausschusses müssen die Mehrheit seiner Mitglieder gestimmt haben. Die Abstimmung hat nur mit Stimmzettel zu erfolgen.
3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Jahreshauptversammlung offen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Artikel VII - Außerordentliche Mitglieder

1. Auf Vorschlag des Ausschusses können durch Beschluß der Jahreshauptversammlung Personen nach langjähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.

Artikel VIII - Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Ausschusses Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportwesens hervorragend verdient gemacht haben, durch Beschluß der Jahreshauptversammlung ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel IX - Aktives und passives Wahlrecht

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Ausschuß setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

C) Verwaltung des Vereins

Artikel X - Gremium des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:
1. den Vorstand,
2. den Ausschuss,
3. die Jahreshauptversammlung,
4. sofern es sich um Angelegenheiten der Abteilungen handelt, von den Abteilungsleitern.

Artikel XI - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und vor Gericht. Jeder von den dreien vertritt einzeln. Im Verhältnis zum Verein wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertritt. Der 3. Vorsitzende vertritt den Verein, falls der 1. und 2. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro der Zustimmung des Ausschusses bedarf.
2. Alle Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern vom Gesamtvorstand durchgeführt.
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem 3. Vorsitzenden
   d) dem Kassenwart
   e) dem Schriftführer
   f) dem Gesamtjugendleiter
   g) dem Jugendleiter für Kleinfeld
   h) dem Jugendleiter für Großfeld
   i) dem Abteilungsleiter Herrenfußball sowie 1. & 2. Stellvertreter
   j) den weiteren Abteilungsleitern
   k) elf weiteren Beisitzern

Artikel XIII - Amtszeit des Ausschusses

1. Die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes werden stets auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Artikel XIV - Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuß ist das leitende Gremium für die inneren Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Ausschuß hat über die
   a) Regelung der laufenden Geschäfte Beratung zu pflegen,
   b) die in der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen,
   c) die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu veranlassen,
   d) insgesamt für die geeignete Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.
3. Der Ausschuß hat über die Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder zu entscheiden.
4. Der Ausschuß entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Ausschußsitzung nochmals abgestimmt werden.
5. Der gesamte Ausschuß ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich.
6. Über sämtliche Sitzungen des Ausschusses sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
7. Die Bekanntmachungen des Ausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Anschlag oder in der Landshuter Zeitung.

Artikel XV - Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er überall den Vorsitz führt und die Versammlung leitet. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende, falls dieser auch verhindert ist, vertritt beide der 3. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall der Vorsitzenden, übernimmt das älteste anwesende Ausschußmitglied den Vorsitz.

1. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung zu legen. Der 1. Vorsitzende ist über den Stand des vorhandenen Barvermögens auf dem laufenden zu halten.
2. Auf Antrag kann einer Abteilung gestattet werden, eine eigene Abteilungskasse zu führen. Diese ist jedoch am Ende des Geschäftsjahres ins Hauptbuch zu übernehmen.

Artikel XVII - Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt es, die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und über Mitgliederversammlungen abzufassen. Diese sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Artikel XVIII - Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes

1. Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so hat es die im Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes steht dem Ausschuß das Recht zu, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbständig zu ergänzen.

Artikel XIX - Geschäftsjahr und Jahreshauptversammlung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem steht es jedoch dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Jahreshauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Ausschuß solches beschließt, oder wenn wenigstens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.
3. Der 1. Vorsitzende ist in diesen beiden Fällen verpflichtet, die Jahreshauptversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Artikel XX - Beschlußfähigkeit und Antragsfristen

1. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muß mindestens 5 Tage vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Landshuter Zeitung geschehen.
2. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlußfassung gelangen.

Artikel XXI - Rechte und Pflichten der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung seht zu:

1. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
2. Festsetzung der Jahresbeiträge,
3. Abänderung der Satzung,
4. Genehmigung des Jahresberichtes,
5. Genehmigung des Kassenberichts. Es sind zwei Mitglieder für die Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen, die über die Prüfung der Kassengeschäfte der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Die Vereinskasse ist von diesen Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
6. Entlastung der Ausschußmitglieder,
7. Beschlußfassung über Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder, sowie über eingelaufene Beschwerden,
8. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
9. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

Artikel XXII - Beschlußfassung und Wahlen

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Abänderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 -zwei Drittel- der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Gewählt wird mittel Stimmzettel durch absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende kann jedoch nur durch geheime Wahl gewählt werden.
6. In der Jahreshauptversammlung nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, sofern dieselben nicht schon im Voraus durch schriftliche Erklärung die Annahme einer eventuellen auf sie fallenden Wahl zugesagt haben.

D) <u>Auflösung des Vereins</u>

Artikel XXIII

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 4/5 -vier Fünftel- der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 -zwei Drittel - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

3. Sollte eine Beschlußfassung nicht zustande kommen, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Gemeinnützigkeit siehe Art. 1, Ziff. 5.

E) **Sonstige Bestimmungen**

Artikel XXIV - Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungszwecken, Wettkämpfen oder - spielen, sowie Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Artikel XXV - Inkrafttreten

Gegenwärtige Satzung tritt gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom
17.09.2021 in Kraft.

Pfeffenhausen, den 22.12.2021

1. Vorsitzender - Schiekofer Andreas -

2. Vorsitzender - Huber Alois -

3. Vorsitzender - Mora Robert -